

# **Hauptsatzung für die Stadt Friesoythe**

Aufgrund der §§ 6 u. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBL, Seite 473) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nieders. GVBL, Seite 72) beschließt der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am ..... folgende Neufassung der Hauptsatzung vom 15. November 1999:

## **I. Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Name und Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Friesoythe“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe ist hervorgegangen aus der Stadt Friesoythe sowie den Gemeinden Altenoythe, Markhausen, Neuscharrel, Gehlenberg und Neuvrees.
- (3) Die bisherigen Ortsbezeichnungen werden beibehalten.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Friesoythe zeigt im silbernem Schild das alte Stadttor mit dreistufigem Treppengiebel in rot. Der zweitoberste Giebel trägt zwei, der drittoberste Giebel drei silberne Schießscharten. Im Unterbau über der Tordurchfahrt zeigt es zwei silberne Schießscharten, dazu eine schwarze Öffnung. Beiderseits des Treppengiebels befindet sich je ein ausgebrochenes herzförmiges rotes Blatt (Seebblatt).
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „ Stadt Friesoythe “.

## **II. Rat**

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Rates**

- (1) Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich nach § 32 NGO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

#### **§ 4** **Aufgaben des Rates**

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Abs. 1 NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehält.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (3) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rates nicht, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

#### **§ 5** **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO**

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister.

Diese vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in einer vom Rat festzulegenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt.

#### **§ 6** **Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassene Geschäftsordnung geregelt. Sie bestimmt auch das Verfahren der gebildeten Ausschüsse.

### **III. Ortschaftsverfassung, Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher**

#### **§ 7** **Bildung von Ortschaften**

- (1) Es werden sechs Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern nach den Vorschriften des § 55 e ff. NGO gebildet, und zwar die Ortschaften:
  - Friesoythe,
  - Altenoythe,
  - Markhausen,
  - Gehlenberg,
  - Neuvrees,
  - Neuscharrel.

- (2) Der Rat bestimmt für jede Ortschaft eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher. Näheres ergibt sich aus § 55 h NGO.
- (3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## § 8

### Aufgaben der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Zu den Hilfsfunktionen der Verwaltung gehören:
  - a) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften,
  - b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
  - c) Entgegennahme von Anträgen für die Stadtverwaltung,
  - d) Entgegennahme von Fundsachen,
  - e) Einzelfälle oder Gruppen von Angelegenheiten, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch besondere Verfügung übertragen werden.
- (2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wirken gemäß § 55 h NGO bei den Angelegenheiten mit, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Sie haben gemäß § 55 h in Verbindung mit § 55 g Abs. 3 und 4 Satz 3 NGO ein Anhörungsrecht. Insbesondere sollen sie zu folgenden Angelegenheiten gehört werden:
  - a) Änderung der Grenzen der Ortschaften,
  - b) Benennung von Straßen und Plätzen,
  - c) Aufstellung von Bauleitplänen,
  - d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  - e) Entscheidungen über Kindergarten- und Schulangelegenheiten,
  - f) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, wenn durch die Entscheidung die Belange der Ortschaften berührt werden,
  - g) Bestellung von Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher,
  - h) Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters,
  - i) Benennung von Schöffen und Geschworenen,
  - j) Vergabe kommunaler Baugrundstücke.

Ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen.

- (3) Die repräsentative Vertretung der Ortschaft übernimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

## § 9

### Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher

- (1) Für abgegrenzte Bereiche der Ortschaften können vom Rat der Stadt Friesoythe Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher gewählt werden.
- (2) Die Stelle der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

**Aufgaben der Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher**

Die Tätigkeit der Bezirksvorsteherin und des Bezirksvorstehers betrifft die ehrenamtliche Mitwirkung bei der Durchführung einzelner Gemeinde- und Verwaltungsangelegenheiten.

**IV. Verwaltungsausschuss****§ 11****Zusammensetzung**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO sowie der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Grundmandatsinhaber und die weitere Beamtin oder der weitere Beamte auf Zeit haben im Verwaltungsausschuss beratende Stimme.

Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 Satz 1 NGO; der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

- (2) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nicht anwesend sein, sofern sie nicht vom Verwaltungsausschuss aus besonderem Anlass hierzu eingeladen werden.

**§ 12****Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 62 NGO der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Verwaltungsausschusses bestimmen sich insbesondere nach §§ 57 und 58 der NGO sowie nach den sonst durch Gesetz begründeten Zuständigkeiten.

**V. Ausschüsse des Rates****§ 13****Bildung und Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse des Rates werden nach § 51 NGO gebildet.
- (2) Sie haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten und sollen bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beteiligt werden.

## **VI. Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

### **§ 14**

#### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die nach § 62 NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnisse des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen, bleiben unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören ferner:
  - a) die nach Gesetzen, feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
  - b) die Heranziehung von Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben;
  - c) die Stundung von Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben;
  - d) die Vertretung der Stadt bei allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren (§ 63 NGO);
  - e) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €;
  - f) die Einstellung von Aushilfskräften bis zur Dauer von 6 Monaten;
  - g) die Einstellung von Auszubildenden im Rahmen des Stellenplanes;
  - h) die Entscheidungsbefugnis für den Verzicht auf Forderungen oder die Anerkennung von Forderungen im Vergleichswege bis zu 5.000 €.
  - i) Die Vergabe kommunaler Baugrundstücke. Der Verwaltungsausschuss ist über die erfolgte Vergabe von Wohnbaugrundstücken zu unterrichten.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadt in den Organen von Stiftungen, Unternehmen und Verbänden, an denen die Stadt beteiligt ist, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

### **§ 15**

#### **Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Das Amt der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit übertragen.

Die allgemeine Vertreterin führt die Bezeichnung Erste Stadträtin, der allgemeine Vertreter die Bezeichnung Erster Stadtrat.

Für die Vertretung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters ist eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter zu bestimmen.

## **VII. Verwaltungsgeschäfte**

### **§ 16**

#### **Verwaltung**

- (1) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter erfüllt, die Vorgesetzten- und Dienstvorgesetztenfunktion nimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wahr.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden in der Münsterländischen Tageszeitung und der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung im Rathaus der Stadt Friesoythe ersetzt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Dauer der Auslegung der Ersatzbekanntmachung wird mit Ort und Zeitpunkt in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung. Für sie gelten die Regelungen über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 entsprechend.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. November 1999 außer Kraft.

Friesoythe,

**Stadt Friesoythe**

**Wimberg**

Der Bürgermeister